B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XXI (Neufassung): Eimermacherweg/Hasenbusch

Der seit dem 15.06.1979 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XXI (Neufassung) wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im v. g. Bereich aufgestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XXI (Neufassung) erstreckt sich auf den Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen im nördlichen Bereich der Grundstücke Hasenbusch 32 - 42.

Die bisherige Festsetzung der Firstrichtung im v. g. Bereich steht tlw. den berechtigten Wünschen der Grundstückseigentümer entgegen. Da städtebauliche Belange der Änderung nicht entgegenstehen, wird die Firstrichtung parallel zur Fernholzstraße und zur Grotemeyerstraße festgesetzt.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XXI (Neufassung) - wie in oranger Farbe im Bebauungsplan kenntlich gemacht - ersichtlich.

Durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XXI (Neufassung) werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so daß nach dem Vorliegen der Zustimmung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG gegeben sind.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XXI (Neufassung) entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz (BBauG) als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 30.09.1981 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XXII (Neufassung): Eimermacherweg/Hasenbusch.

Münster, den 12.10.81

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister